

Beschlussvorlage



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 1563/2023
Amt/Aktenzeichen 51/51/51 03 01	Datum 10.10.2023	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 24.10.2023

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Arbeitsgruppe Kindertagesbetreuung des Jugendhilfeausschusses	Vorberatung	08.11.2023	Ö
Jugendhilfeausschuss	Vorberatung	15.11.2023	Ö
Stadtrat	Entscheidung	29.11.2023	Ö

Betreff:

Evaluation und Ergänzung der Vergaberichtlinie zur Vergabe von Betreuungsplätzen in Kindertagesstätten in Trägerschaft der Landeshauptstadt Mainz

Mainz, .10.2023

Dr. Eckart Lensch
Beigeordneter

Mainz, .10.2023

Nino Haase
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt, nach Vorberatung der o.g. Gremien, die vorgelegte, nach einer Evaluation überarbeitete Verwaltungsrichtlinie zur Vergabe von Betreuungsplätzen in Kindertagesstätten in Trägerschaft der Landeshauptstadt Mainz. Die Verwaltung wird mit der Umsetzung zum nächstmöglichen Zeitpunkt beauftragt.

Sachverhalt

Am 24.11.2021 wurde die Verwaltungsrichtlinie zur Vergabe von Betreuungsplätzen in Kindertagesstätten in Trägerschaft der Landeshauptstadt Mainz (1402/2021) vom Stadtrat beschlossen. Die Kitaplatzvergabe für das Kita-Jahr 2022/2023 wurde erstmals anhand der Vergaberichtlinie durchgeführt.

Auf Basis der Ergebnisse der im Jahr 2022 durchgeführten Evaluation wurde die Verwaltungsrichtlinie ergänzt und durch den Stadtrat am 30.11.2022 beschlossen (1402/2022).

Im Nachgang zur Vergabe der Kitaplätze für das Kita-Jahr 2023/2024 wurde erneut eine Evaluation mit dem Ergebnis durchgeführt, dass ein inhaltlicher Punkt zusätzlich in die Richtlinie aufgenommen werden soll:

Die aktuell gültige Fassung der Vergaberichtlinie unterscheidet nicht zwischen Kindern unter zwei Jahren und Kindern über zwei Jahren.

§ 21 I i.V.m. III KitaG RLP differenziert hinsichtlich der förderfähigen Personalausstattung und auch in den seitens des Landes Rheinland-Pfalz erteilten Betriebserlaubnissen zum Betrieb von Kindertagesstätten zwischen Kindern unter zwei Jahren und Kindern über zwei Jahren.

Dies bedeutet, dass für jede Einrichtung durch die Betriebserlaubnis klar geregelt ist, wie Plätze für Kinder von 0 – 2 Jahren (U2) und von 2 Jahren bis zum Schuleintritt (Ü2) zur Verfügung stehen und wie viele Vollzeitäquivalente für die jeweilige Alterskohorte förderfähig sind und zum Betrieb vorgehalten werden müssen.

Von dieser Differenzierung nach Kohorten darf das Amt für Jugend und Familie bei der Besetzung der Plätze nicht abweichen. In der Praxis bedeutet dies, dass ein freier U2-Platz nicht durch ein Kind über zwei Jahren besetzt werden darf.

Gemäß der aktuell gültigen Fassung darf die Zuteilung eines Platzes jedoch nur anhand des Punkte-Rankings erfolgen. Um ein rechtssicheres Handeln der Verwaltung im Rahmen der Betriebserlaubnisse zu gewährleisten, ist die Erweiterung der Verwaltungsrichtlinie um einen zusätzlichen Paragraphen notwendig.

Lösung

Die Verwaltung schlägt vor, die Betreuungsplätze in den städtischen Kindertagesstätten auf Basis der novellierten Verwaltungsrichtlinie zu vergeben.

Alternative

Die derzeitige Verwaltungsrichtlinie zur Vergabe von Betreuungsplätzen bleibt bestehen.

Analyse und Bewertung geschlechtsspezifischer Folgen

Ein bedarfsgerechtes Angebot an Kindertagesbetreuung stellt einen wichtigen Beitrag zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf dar. Unterstützung erfahren damit vor allem Frauen; insbesondere die, die den Wiedereinstieg in den Beruf suchen.

Finanzierung

Die Änderung der Verwaltungsrichtlinie hat keine finanziellen Auswirkungen auf die Landeshauptstadt Mainz.